Fünfte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Vom 20. Juli 2021

Auf Grund des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1 Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

- § 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBI. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBI. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1. In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern "die oberste Landesgesundheitsbehörde" die Wörter "und, soweit Maßnahmen für die in § 7 Absatz 2 aufgeführten Bereiche und Betriebe zu treffen sind, an ihrer Stelle die oberste Schulaufsichtsbehörde" eingefügt.
 - 2. In Absatz 2 werden nach den Wörtern "die oberste Landesgesundheitsbehörde" die Wörter "und, soweit Maßnahmen für die in § 7 Absatz 2 aufgeführten Bereiche und Betriebe zu treffen sind, an ihrer Stelle die oberste Schulaufsichtsbehörde" eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dresden, den 20. Juli 2021

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping